

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 12. Ratssitzung vom 29. August 2018

293. 2018/102

Weisung vom 14.03.2018:

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung
Tennisanlage Valsana, Zürich-Affoltern, Kreis 11**

Ausstand: Simon Diggelmann (SP)

Antrag des Stadtrats

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 20. Februar 2018, geändert.
2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziffer 1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung ist die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer 1–3 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 20. Februar 2018) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Nicole Giger (SP): *Bei der Weisung geht es um eine Zonenplanänderung. In Zürich Nord an der Stadtgrenze zu Regensdorf betreibt der Tennisclub Valsana fünf offene Spielfelder und ein Clubhaus. Der Club hat dazu die Bewilligung des Sportamts. Das Grundstück gehört der Stadt. Der Club möchte künftig auch im Winter Tennis anbieten können. Dafür sollen über den Winter sogenannte Traglufthallen installiert werden. Im Frühling werden diese jeweils wieder entfernt. Vier der fünf Spielfelder sind Doppelplätze. Über diesen sollen die Hallen installiert werden. In der heutigen Zonierung ist die Errichtung von temporären Hallen nicht möglich. Es wird deshalb eine Umzonierung in eine Erholungszone 2 benötigt. Dort ist es zusätzlich gestattet, während maximal sechs Monaten pro Jahr eine temporäre Sport- und Freizeitanlage aufzubauen. Die Ausdehnung auf Sommer- und Winterbetrieb wird einerseits aus ökonomischen*

2 / 3

Überlegungen angestrebt. Es wäre für den Club und das Restaurant wünschenswert, die Anlage auch im Winter zu nutzen. Es sind aber auch sportliche Gründe ausschlaggebend. Ein ganzjähriger Betrieb soll eine professionelle und nachhaltige Jugendarbeit ermöglichen. Zurzeit existieren in der Stadt 13 Tennisplätze an zwei verschiedenen Standorten, an denen man im Winter Tennis spielen kann: Lengg und Ettenfeld. Grün Stadt Zürich hat im Rahmen einer Auslegeordnung über die Wintertauglichkeit von Tennisanlagen 25 städtische Tennisanlagen auf einen Ausbau geprüft. Dabei hat sich bei der Anlage Valsana gezeigt, dass die Voraussetzungen für einen Winterbetrieb gegeben sind. Einzig die Sanierung muss angepasst werden. Deshalb soll der südliche Teil des Grundstücks, wo sich die beiden Doppelplätze und auch das Clubhaus befinden, von einer Erholungszone 1 in eine Erholungszone 2 umgezont werden. So können die temporären Hallen erstellt werden. Der nördliche Teil wird eine Erholungszone 1 bleiben. Der dort gelegene Einzelplatz eignet sich nicht für die Erstellung einer temporären Halle. Das restliche Areal des Grundstücks mit Wiesen und Spielplätzen ist nicht Bestandteil des Tennisbetriebs. Die Tennisanlage liegt teilweise innerhalb des festgelegten Waldabstands von 15 Meter. Für das Erstellen der temporären Hallen im Waldabstand ist eine baurechtliche Ausnahmegewilligung erforderlich. Laut dem Amt für Städtebau stellt dies jedoch kein Problem dar. Die Kommission hat die Weisung sorgfältig geprüft. Das Wintertennisangebot in der Stadt ist mit lediglich zwei verschiedenen Standorten eher bescheiden. Bedarf wäre vorhanden. Zudem ist es sinnvoll, die Anlage, das Clubhaus und das Restaurant auch im Winter zu nutzen. Die Umzonierung ermöglicht den Betrieb von Wintertennis auf einer geeigneten Anlage und ist im Einklang mit den übergeordneten Planungsgrundlagen. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, der Weisung zuzustimmen.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Nicole Giger (SP), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 95 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

3 / 3

Zustimmung: Nicole Giger (SP), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 20. Februar 2018, geändert.
2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziffer 1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung ist die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer 1–3 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 20. Februar 2018) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 5. September 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat